

***Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW zur Neuaufstellung des Regionalplanes Münsterland für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster, Juli 2011
(Zusammenfassung)***

Die Naturschutzverbände haben zum Entwurf des Regionalplans Münsterland eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt. Hauptkritikpunkte sind die z.T. erhebliche Rücknahme von Bereichen für den Schutz der Natur und Bereichen für den Schutz der Gewässer, der weiterhin zu hohe Siedlungsflächenverbrauch, die mangelnde Unterstützung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die unzureichende Strategische Umweltprüfung (SUP). Neben den o.g. Hauptkritikpunkten beziehen die Naturschutzverbände Position zu den Themen:

- Steuerungsfunktion des Regionalplanes
- Begrenzung des Flächenverbrauchs - Siedlungsentwicklung
- Freiraumschutz
- Biodiversitätsschutz und Biotopverbund
- Wildnisgebiete
- Grünlandschutz
- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Rohstoffgewinnung - Abgrabungsbereiche
- Landwirtschaft
- Stickstoffbelastung der Landschaft
- Klimaschutz
- Unkonventionelle Erdgasgewinnung
- Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes (LEP)
- Anforderungen an die Strategische Umweltprüfung

I. Nachhaltige Raumentwicklung - Steuerungsfunktion des Regionalplans stärken

Nach Ansicht der Naturschutzverbände muss die Reduzierung des Flächenverbrauches ebenso als raumplanerisches Ziel im Regionalplan verankert werden wie die freiraumverträgliche Gestaltung der Siedlungsentwicklung und anderer freiraumgebundener Nutzungen. Raumplanerische Grundsätze sind in ihrer Steuerungsfunktion zu schwach.

II. Begrenzung des Flächenverbrauchs - Siedlungsraumentwicklung

Der Regionalplan hat den Verpflichtungen zu einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere bei den wichtigsten Problemen des Natur- und Umweltschutzes wie dem Flächen- und Ressourcenverbrauch als regional steuerndes Instrument zu beachten und die von der Umweltpolitik geforderte Nachhaltigkeit umzusetzen. Das Gebot zum Flächensparen gilt dabei zunächst ohne Rücksicht darauf, ob eine Fläche wegen ihrer natürlichen Ausstattung besonders und zusätzlich schützenswert ist. Die demographische Entwicklung ist nicht der entscheidende Grund für Flächenschonung, sie erleichtert aber die Erreichung des Ziels, Flächen von Bebauung frei zu halten.

Konkret: Flächenverbrauch im Münsterland

Der bisherige Flächenverbrauch im Münsterland hat eine alarmierende Größe. Die Entwicklung im Münsterland (5,9% Zunahme an Siedlungsflächen) liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt in NRW (2,8% Zunahme). Der Bestand an Siedlungsfläche pro Einwohner lag im Jahr 2008 mit 607m²/Einwohner erheblich höher als im Landesdurchschnitt (423 m²/Einwohner). Für das Plangebiet des Regionalplanentwurfes wurde ein zusätzlicher Bedarf an Siedlungsbereichen von 6452 ha ermittelt, davon 4055 ha als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und 2397 ha für Gewerbe- und Industriebereiche (GIB). Es sollen insgesamt 864 ha neu dargestellt werden. Diese Flächengröße ergibt sich aus einer Neudarstellung von 1509 ha ASB und einer Rücknahme von insgesamt 645 ha GIB. Die Neudarstellung von „nur“ 13% der rechnerisch ermittelten Bedarfsfläche erweckt im ersten Moment den Eindruck einer äußerst restriktiven Flächenpolitik. Dies täuscht jedoch erheblich: Die restlichen 87% der berechneten Flächen können aus dem derzeit noch nicht genutzten Flächenbestand des aktuellen Regionalplans („Gebietsentwicklungsplan

Münsterland“) gedeckt werden. Unter dem Strich ermöglicht der Entwurf des Regionalplans gegenüber der derzeitigen realen Flächeninanspruchnahme also einen zusätzlichen Flächenverbrauch für Siedlungsflächen von 6452 ha! Das bedeutet, dass sogar das Minimal-Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung¹ zur Reduktion des Flächenverbrauchs (bis 2020 statt 130 nur 30 ha/d BRD) auch zukünftig um mehr als das Doppelte übertroffen wird. Die Naturschutzverbände fordern eine Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf Null und ein Verbot der Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in Gebieten, in denen die Bevölkerungsentwicklung stagniert, sowie eine Pflicht zur Rücknahme von Bauflächen dort, wo ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert wird. Die Naturschutzverbände fordern außerdem ein raumplanerisches Ziel zur Rücknahme von Siedlungsbereichen in den Regionalplan aufzunehmen. Außerdem muss die Siedlungsentwicklung in kleinen Ortsteilen zukünftig restriktiver gehandhabt werden.

III. Freiraumschutz - Schutzwürdiges sichern und Schutzwürdigkeit wieder herstellen

Der Freiraumschutz muss durch entsprechende raumplanerische Ziele unterstützt werden. Lediglich als Grundsätze formulierte Vorgaben werden der Problematik nicht gerecht. Der Schutzstatus der im bisherigen Regionalplan festgelegten Gebiete darf durch die Neuaufstellung nicht abgesenkt werden. Falls sich Flächen der gültigen Kulisse für Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) heute als nicht mehr schutzwürdig erweisen, sind die Gründe hierfür zu ermitteln und Konzepte zur zeitnahen Wiederherstellung der Flächen zu erarbeiten. Die Flächen sind mit ihrem bisherigen Schutzstatus darzustellen. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf heute bereits als „Naturschutzgebiet“ zu schützende Flächen widerspricht der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Naturschutzverbände fordern eine Überarbeitung der BSN-Darstellungen unter dieser Zielsetzung.

¹ <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Nationale-Nachhaltigkeitsstrategie/Nationale-Nachhaltigkeitsstrategie.html>

Wegfall von BSN – insbesondere im Kreis Borken

Im Kreis Borken sollen gegenüber dem gültigen Regionalplan zukünftig 4096 ha BSN wegfallen. Eine Erklärung hierfür wird nicht gegeben. Die Naturschutzverbände fordern die Höhere Landschaftsbehörde auf, die Entwicklung der Flächen, für die die BSN-Darstellung zurückgenommen wurde, seit dem Inkrafttreten des gültigen Regionalplanes zu erläutern. BSN-Rücknahmen in einem derartigen Ausmaß sind nach Kenntnis der Naturschutzverbände landesweit noch nie vorgekommen. Hier gibt es einen erheblichen Erklärungsbedarf auch im Hinblick darauf, inwieweit diese Entwicklung durch die bislang fehlende Landschaftsplanung zu erklären ist und welche Maßnahmen die Bezirksregierung ergriffen hat, um die Schutzwürdigkeit der Flächen zu erhalten und zu entwickeln. Die Naturschutzverbände fordern, die BSN-Darstellung des gültigen Regionalplanes beizubehalten und sinnvoll durch weitere Bereiche zu ergänzen (z.B. Überschwemmungsbereiche, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope).

IV. Biodiversität und Biotopverbund

In den übergreifenden Planungsansätzen des Regionalplanentwurfes fehlt jeder Hinweis auf die Problematik des Biodiversitätsverlusts und die Bedeutung des Biotopverbundes. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein eigenes Unterkapitel „Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen“ notwendig. Hierin muss die Erhaltung der Biodiversität als raumplanerisches Ziel formuliert werden. Die Ziele der Nationalen Strategie der Bundesregierung² zur Biologischen Vielfalt sind in den Regionalplan zu integrieren. In den textlichen Zielen zum Schutz der Natur fehlt eine Zielformulierung zur Bedeutung des Biotopverbundes. Ein effektiver und wirkungsvoller Biotopverbund ist nach Ansicht der Naturschutzverbände über Darstellungen als BSN und regionale Grünzüge zu sichern. Zu beachten sind hierbei auch die wichtigen Wildtierkorridore. Eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund haben die Fließgewässersysteme. Die Naturschutzverbände machen entsprechende Forderungen zur Ergänzung der BSN-Darstellungen geltend. Auch fremdlichtarme und unzerschnittene Räume (UZR) sind für die Ziele des Biotopverbundes besonders wertvoll. Ihre Beeinträchtigung sollte durch eine geeignete Zielaufstellung vermieden werden. Unzerschnittene Räume größer 20 km²

² <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Nationale-Nachhaltigkeitsstrategie/Nationale-Nachhaltigkeitsstrategie.html>

sind nach Ansicht der Naturschutzverbände als Tabuzonen festzusetzen, deren Inanspruchnahme durch belastende Darstellungen generell auszuschließen ist.

V. Wildnisgebiete

In der Regionalplanung sollten Wildnisentwicklungsgebiete größer 10 ha ausgewiesen werden, die sich raumordnerisch für ein Zulassen und Fördern von Wildnisentwicklung eignen. Mindestens 5% des Planungsraumes sind dafür vorzusehen. Die Wildnisgebiete sind als BSN festzusetzen und auf kommunaler Ebene in Gänze als Naturschutzgebiete (NSG) auszuweisen. Sie sind in den Biotopverbund zu integrieren.

VI. Grünlandschutz

Gravierende Probleme des Naturschutzes ergeben sich im Münsterland aus dem erheblichen Grünlandswund. So ist dem Landwirtschaftliches Wochenblatt Nr. 26 vom 30.6.2011 zu entnehmen, dass der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche im Regierungsbezirk Münster mit 14,5% sehr gering ist. In der Region Westfalen-Lippe ist das Grünland um 8,8% zurückgegangen, während die Maisanbauflächen um 11% zunahmen. Aus diesem Grund halten es die Naturschutzverbände für notwendig auf der regionalplanerischen Ebene einen dem Waldschutz äquivalenten Grünlandschutz zu etablieren. Die Naturschutzverbände fordern, dass die Grünlandbereiche erfasst, im Regionalplan zeichnerisch dargestellt und durch ein neues textliches Ziel zum Grünlandschutz vor einer Umwandlung geschützt werden. In dem Ziel soll über den Bestandschutz hinaus eine Verpflichtung zur Erhöhung des Grünlandanteils bis zum Jahr 2025 aufgenommen werden. Im Regionalplan sind die ökologisch wertvolle Grünlandbereiche vollständig als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zu sichern.

VII. Bodenschutz

Um den politischen und rechtlichen Zielsetzungen zum Bodenschutz gerecht zu werden sind raumplanerische Ziele zu formulieren. Aus Sicht des präventiven Bodenschutzes ist es dringend erforderlich, bereits auf der Ebene der Regionalplanung die bestehenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Raumentwicklung auszuschöpfen und nachvollziehbare und transparente Alternativen für die betroffenen Flächen zu prüfen.

VIII. Gewässerschutz – Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, Hochwasserschutz und Auenschutz

Beinahe alle Trinkwassergewinnungsgebiete im Plangebiet liegen in Bereichen, in denen die Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand sind. Der schlechte Zustand bezeichnet in diesem Fall eine Belastung des Grundwassers mit Nitrat und / oder Pestiziden. Um die Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern, muss der Eintrag dieser Stoffe möglichst sofort gestoppt werden. Die Naturschutzverbände fordern durch textliche Ziele und zeichnerische Darstellungen die Sicherung von Qualität und Quantität des Grundwassers insbesondere zur Sicherung der Trinkwasserversorgung zu unterstützen. Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen ist im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Im derzeit geltenden GEP Münsterland umfassen die Flächen zum Schutz der Gewässer 178.430 ha. Im vorliegenden Regionalplanentwurf werden zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung lediglich 25.565 ha als Bereiche zum Schutz der Gewässer zeichnerisch dargestellt. Die Naturschutzverbände fordern, die bestehende Darstellung der Bereiche für den Schutz der Gewässer beizubehalten. Für die Bereiche, die nicht durch das Planzeichen „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt werden können, ist ein Planzeichen zu entwickeln. Für die Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen, fordern die Naturschutzverbände als textliches Ziel, das alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten und weitere Stoffeinträge in das Grundwasser zu vermeiden sind.

Gewässer

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verlangt, dass sich bis zum Jahr 2015 europaweit alle Oberflächengewässer in einem guten chemischen und ökologischen Zustand befinden (sollen). Um eine zumindest teilweise Zielerreichung bis zum Jahr 2015 zu erreichen, müssen die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden. Erheblicher Handlungsbedarf besteht dabei hinsichtlich der hydromorphologischen Defizite der Oberflächengewässer (naturferner Ausbau der Gewässer, Beeinträchtigung der Durchgängigkeit).

Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanpruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger

Nutzungskonflikte unterstützen. Im vorliegenden Regionalplanentwurf finden sich jedoch nicht einmal ansatzweise planerische Vorgaben, die die Zielerreichung der WRRL unterstützen könnten. Zeichnerische Darstellungen fehlen komplett und die textlichen Ziele sind lediglich eine Paraphrase der maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies ist nach Ansicht der Naturschutzverbände ein erhebliches Manko des vorliegenden Planes. Wenn die - zugegebenermaßen ambitionierten - Ziele der WRRL innerhalb der vorgegebenen Fristen erreicht werden sollen, sind Vorgaben auf allen Planungsebenen erforderlich, die verbindlich allen behördlichen Entscheidungen zugrunde zu legen sind. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist der Raumbedarf der Gewässer durch raumordnerische Ziele zu sichern. Sofern der Raumbedarf im Umsetzungsprozess der WRRL nicht gewässerspezifisch konkretisiert wurde, sollte der nach den Vorgaben der Blauen Richtlinie³ zu ermittelnde so genannte Entwicklungskorridor zugrunde gelegt werden (Die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung ist eine nach § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - für den Ausbau von Gewässern geltende allgemein anerkannte Regeln der Technik.) Dieser Raum ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln.

Hochwasserschutz

Auch in Bezug auf den Hochwasserschutz ist der Regionalplanentwurf einmal mehr zu unverbindlich in seinen Aussagen. So werden wichtige Aspekte eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes nur als Grundsätze formuliert. Zu wenig ambitioniert sind aus Sicht der Naturschutzverbände auch die zeichnerischen Darstellungen. So sind auch Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind, als Überschwemmungsgebiete zeichnerisch darzustellen. Sinnvoll wäre eine Darstellung als Überschwemmungsgebiet für den Bereich des potentiell natürlichen 100jährigen Hochwassers. Die eingeräumte Möglichkeit in Ausnahmefällen neue Siedlungsbereiche in Überschwemmungsbereichen zuzulassen, wird abgelehnt.

³ <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/blaustart.htm>

Auenschutz

Eine regionalplanerische Sicherung der aktuell vorhandenen Auenbereiche sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen ist aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich und sollte als raumplanerisches Ziel in den Regionalplan aufgenommen werden. Außerdem sollten die potentiell natürlichen Auen und die vorhandenen Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden.

IX. Rohstoffgewinnung und Abgrabungsbereiche

Die in den Regionalplänen dargestellten Abgrabungsgebiete sollen den Bedarf für mindestens 30 Jahre decken. Die Bedarfsberechnung ist somit wichtigste Stellschraube für die räumliche Planung: Je höher der Bedarf an Rohstoffen pro Jahr angesetzt wird, desto mehr Abgrabungsflächen werden benötigt. Der Bedarfsberechnung des vorliegenden Regionalplanes liegt eine rein produktionsbezogene Berechnung zugrunde. Die Bestimmung des Bedarfs erfolgt dabei im Wesentlichen über die im Rahmen einer Firmenabfrage ermittelten Fördermengen. Im Prinzip wird also die Menge, die nach Angaben der Abgrabungsunternehmer verkauft werden kann, als Rohstoffbedarf angenommen. Diese Vorgehensweise wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Bedarfsabschätzung sollte auf Grundlage des „unteren, rohstoffextensiven Pfades“ der Studie „Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (1998) ermittelt werden. Dieses Modell berücksichtigt Substitutions- und Einsparpotentiale, die die Nachfrage nach den primären mineralischen Baurohstoffen verringern. Diese Alternative hätte auch im Rahmen der Umweltprüfung untersucht werden müssen. Alle Flächen werden im Entwurf als BSAB dargestellt. Nach Ansicht der Naturschutzverbände wäre es sinnvoller, nur die Flächen, die für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 Jahre (also innerhalb der Geltungsdauer des Regionalplanes) erforderlich sind, als BSAB darzustellen. Die übrigen Flächen sollten als Reservegebiet gekennzeichnet werden. Diese können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Flächen in den BSAB ausgebeutet sind. Dies würde den schonenden Umgang mit den nicht regenerierbaren Rohstoffen fördern. Außerdem ist eine nachhaltige Gewinnung der Rohstoffe sicherzustellen. Bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen muss in erster Linie der Schutz der

Bevölkerung, der Natur und der ortstypischen Landschaft gewährleistet werden. Es ist klarzustellen, dass die Bedarfsprüfung sich auf alle im Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffe bezieht. So ist beispielsweise die Darstellung von 156 ha Abbaufäche für Quarzsand und 817 ha für Kalk ausreichend für die nächsten 30 Jahre. Zusätzliche BSAB-Darstellungen unter Hinweis auf besonders abbauwürdige Vorkommen dieser Rohstoffe dürfen nicht vorgenommen werden.

Ausschlusskriterien für Abgrabungsbereiche

Abgrabungsbereiche dürfen nur dort festgelegt werden, wo vorrangige Nutzungen und Interessen von Bevölkerung und Natur dem nicht entgegenstehen. In Wasserschutzgebieten, Bereichen zum Schutz der Natur, Vogelschutz- und FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Auen bzw. Entwicklungskorridoren von Fließgewässern und kulturhistorisch wertvollen Landschaften dürfen keine Abgrabungen erfolgen. Der Grundwasserschutz muss Vorrang vor der Rohstoffsicherung haben. Zu den Kalkabgrabungen im Teutoburger Wald (in das FFH-Gebiet hinein) ist ein Änderungsverfahren zum aktuellen Regionalplan („GEP Münsterland“) beantragt. Die Naturschutzverbände lehnen eine weitere Inanspruchnahme des FFH-Gebietes ab. Außerdem wenden sich die Naturschutzverbände gegen das Änderungsverfahren. Die Flächen müssen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes unter Berücksichtigung des erforderlichen Mengengerüsts und möglicher Alternativen betrachtet werden. Es ist nicht ersichtlich, warum über Flächen, die von den Abgrabungsunternehmen als gewünschte Erweiterungsbereiche in das Neuaufstellungsverfahren eingebracht werden können, statt dessen in einem gesonderten Verfahren entschieden werden soll.

X. Landwirtschaft

Der Regionalplanentwurf sieht vor, dass in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die agrarstrukturellen Belange Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben. Dies ist vor dem Hintergrund, dass in der zeichnerischen Darstellung quasi der gesamte Planungsraum mit Ausnahme der Siedlungs- und Waldbereiche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt ist, nicht nachvollziehbar. Auch das Ziel, in diesen Bereichen die Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern, führt zu erheblichen Zielkonflikten. Nach Ansicht der

Naturschutzverbände steht eine derartige Vorrangstellung der landwirtschaftlichen Nutzung in Widerspruch zu anderen textlichen Zielen des Regionalplanes. Insbesondere in den Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Gewässerschutz und den Überschwemmungsbereichen ist die Überlagerung mit Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen zurückzunehmen.

XI. Stickstoffbelastung der Landschaft

Erhöhte Stickstoffeinträge sind ein erhebliches Problem des Naturschutzes. Das Bundesamt für Naturschutz führt mittlerweile die Gefährdung von über 400 Pflanzenarten Deutschlands auf Stoffeinträge und damit verbundene Standortveränderungen zurück. Auch eine große Zahl von Biotoptypen gilt als gefährdet und findet sich inzwischen in Roten Listen. Die hohen Nährstoffeinträge stellen auch hier eine der wichtigsten Ursachen dar. In vielen Regionen im Münsterland sind die Stickstoffeinträge mittlerweile flächenhaft so hoch, dass mit massiven Beeinträchtigungen für empfindliche Biotoptypen allgemein und insbesondere für Schutzgebiete gerechnet werden muss. Um dem entgegen zu wirken, kann der Regionalplan vor allem die räumliche Verteilung stickstoffemittierender Anlagen steuern. In den Regionalplan ist nach Ansicht der Naturschutzverbände daher ein raumplanerisches Ziel aufzunehmen, dass die Ansiedlung stickstoffemittierender Anlagen in Bereichen, in denen das Critical Load (als Maßstab für die Verträglichkeit der Stickstoffeinträge) überschritten ist oder durch die Ansiedlung eine Überschreitung zu befürchten ist, zu unterlassen/ auszuschließen ist (Vgl. Beitrag „Immissionsschutz – Stoffeinträge in die Vegetation“, Rundschreiben 34 des Landesbüros, März 2010)

XII. Unkonventionelle Erdgasgewinnung (sogenanntes Fracking)

Bei der im Münsterland vorgesehenen Erdgasgewinnung mittels fracturing extractions handelt es sich um eine Hochrisikotechnologie, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, sind zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gibt es keine Gegenmaßnahme, die angewendet werden kann. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, fracturing extraction ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

XIII. Klimaschutz

Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Sinnvoll wäre hier die Erstellung eines Fachbeitrages Klimaschutz gewesen. Aber auch ohne einen derartigen Fachbeitrag sind notwendige Zielsetzungen für den Regionalplan ersichtlich. So muss insbesondere die Festsetzung von Zielen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Übertragung auf einzelne Teilräume erfolgen. Als Beitrag der Region zur Abmilderung des Klimawandels sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels fordern die Naturschutzverbände regionalplanerische Festsetzungen zu Präventions- und Anpassungsmaßnahmen.

XIV. Energie

Das Kapitel Energie wurde zwischenzeitlich vom Regionalrat ist aus dem Entwurf herausgenommen worden und wird später in einem sachlichen Teilabschnitt „Energie“ behandelt. Die Naturschutzverbände werden ihre Anregungen im Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilabschnitt „Energie“ einbringen.

XV. Berücksichtigung der Ziele des in Erarbeitung befindlichen

Landesentwicklungsplans

Zwischen dem Entwurf des Regionalplans „Münsterland“ und dem derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Landesentwicklungsplanes (LEP) zeichnen sich Widersprüche ab. Um die Ziele eines neuen LEP sachgerecht in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans „Münsterland“ einzubeziehen, fordern die Naturschutzverbände, dass die Erörterungstermine erst nach Veröffentlichung des im Landeskabinett verabschiedeten LEP-Entwurfs erfolgen. Zur Anpassung der Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs an den LEP werden gerade im Bereich „Siedlungsflächen“ und „Freiraum/Schutz der Natur“ Änderungen unausweichlich sein, ggf. ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

XVI. Umweltbericht

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist der Umweltbericht komplett zu überarbeiten, da er in der vorgelegten Form weder den fachlichen noch den rechtlichen Anforderungen an eine SUP entspricht. Besonders mangelhaft sind dabei folgende Punkte:

- Beschränkung auf Veränderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan bei Siedlungsflächen, Abgrabungsbereichen und Straßen
- fehlende Betrachtung einer Vielzahl von neu dargestellten ASB und GIB
- fehlende Betrachtung der Veränderungen gegenüber dem geltenden Regionalplan u.a. bezüglich Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftorientierten Erholung, Bereichen für den Gewässerschutz
- unzureichende Beachtung der Artenschutzbelange
- unzureichende Alternativenprüfung

Außerdem fehlt eine Analyse bzw. Darstellung der „relevanten Umweltprobleme“ des Münsterlandes. Dabei wäre insbesondere auf die Gefährdung von Lebensräumen und Arten einzugehen und die Ursachen für die Gefährdungen und negative Veränderungen aufzuzeigen. Folgende Umweltprobleme wären im Rahmen des Umweltberichtes beispielsweise zu betrachten:

- Probleme durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (u.a. verstärkter Maisanbau für Biogasanlagen)
- Verschlechterung des ökologischen Zustandes von schützenswerten Flächen z.B. infolge unzureichender Schutzmaßnahmen (Stichwort: Nichtaufstellung von Landschaftsplänen)
- Flächenverbrauch und hierdurch bedingter Verluste von Lebensräumen
- Auswirkungen von Straßen / Zerschneidung unzerschnittener Räume
- Zerschneidung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen und Massentierhaltungsanlagen)
- Probleme durch Ausweitung von nicht im Regionalplan als ASB dargestellten Orten unter 2.000 Einwohnern
- Unkonventionelle Erdgasgewinnung

Der Umweltbericht bleibt oberflächlich und wenig aussagekräftig. Eine Prüfung von wichtigen regionalplanerischen und raumbedeutsamen Auswirkungen durch die Darstellungen im Regionalplan findet quasi nicht statt.

Beschränkung des Prüfumfanges der Umweltprüfung (SUP)

Es wurde keine Umweltprüfung durchgeführt bei Darstellungen von Siedlungsflächen, Abgrabungsbereichen und Straßen, die gegenüber dem geltenden Regionalplan lediglich fortgeschrieben wurden („bestandskräftige Festlegungen“). Die Reduzierung des Prüfumfanges resultiert offensichtlich aus der Einschätzung, bei der Erarbeitung des Regionalplans handele es sich um eine „Fortschreibung“, nicht hingegen um eine „Neuaufstellung“ des Regionalplans. Dies rechtfertige, ausschließlich die Darstellungen zu prüfen, die im Rahmen der Fortschreibung neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Diese Reduzierung des Prüfumfanges im laufenden Aufstellungsverfahren ist der Sache nach nicht gerechtfertigt und entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Hinsichtlich der Planauswirkungen der BSN-Darstellungen und textlichen Ziele wird im Kapitel „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung des Planes“ lediglich angemerkt, dass von BSN-Darstellung aufgrund der raumordnerischen Sicherung positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es erfolgt keine Auseinandersetzung damit, ob die geänderte textliche Darstellung geeignet erscheint, bestehende Probleme besser in den Griff zu bekommen als die derzeit gültige Fassung. Die Streichung von über 4000 ha BSN im Kreis Borken oder auch die Neudarstellung in anderen Bereichen wird im Umweltbericht noch nicht einmal erwähnt. Aus diesem Grund scheint die Aussage, dass voraussichtlich vorrangig mit positiven Umweltauswirkungen zu rechnen ist, mehr als nur oberflächlich. Ähnlich trivial ist die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Wasser. Auch hier wird der Verzicht auf über 150.000 ha Bereiche für den Gewässerschutz nicht einmal erwähnt. Zu erwarten wäre hier eine Auseinandersetzung damit, ob hierdurch negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind. Mögliche negative Auswirkungen der Darstellung der Gewässerschutzbereiche (z.B. Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biotopen durch die öffentliche Wasserversorgung) werden nur allgemein angesprochen. Eine Prüfung, ob dies bei den verbleibenden dargestellten Bereichen zum Problem werden könnte bzw. bereits geworden ist, unterbleibt.

Alternativenprüfung

Die Vorgaben für die Strategische Umweltprüfung sehen ausdrücklich die Prüfung von vernünftigen Alternativen vor. Alternativen beziehen sich dabei sowohl auf konzeptionelle und systemische Alternativen als auch auf standörtliche und technische Alternativen. Diese verschiedenen Ebenen von Alternativenprüfungen müssen auch in der Regionalplanung mit abgearbeitet werden. Der vorliegenden Umweltprüfung fehlt zum einen eine Alternativenprüfung zu den grundlegenden Annahmen des Regionalplans, insbesondere zur Bedarfsermittlung von Siedlungsflächen oder von Abgrabungsbereichen. Bei den Bedarfsermittlungen wären unterschiedliche Prognosepfade darzustellen und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu bewerten. Zum anderen fehlt eine Alternativenprüfung auch bei den betrachteten Neudarstellungen.